

Verkündet
am 19. Februar 1964
Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

2522 024

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Rachel K [REDACTED], C [REDACTED], R [REDACTED], F [REDACTED]
Straße [REDACTED], I [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. Juli 1962, soweit es den Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen betrifft, aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1905 in Rumänien geborene jüdische Klägerin begehrt Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen und für Auswanderungskosten. Nach dem Besuch der Grundschule und einer Haushaltungsschule zog sie im Mai 1925 zu Verwandten nach E■■■■. Ab Oktober 1926 war sie Hausangestellte und Verkäuferin im Abzahlungsgeschäft der Frau Cilly B■■■■ in E■■■■. Mitte 1932 lernte sie ihren jetzigen Ehemann kennen. Dieser war polnischer Staatsangehöriger und betrieb seit 1929 in He■■■■ in Holland ein Teilzahlungsgeschäft in Textilien, Konfektion und Kleinmöbeln. Am 2. Juni 1932 erteilte der Polizeipräsident in E■■■■ der Klägerin zwecks Verheiratung eine Bescheinigung über ihren Aufenthalt in E■■■■. Im Mai 1933 wurde der Klägerin die Stellung gekündigt. Cilly B■■■■ gab ihr Geschäft in E■■■■ im Juni oder Juli 1933 infolge Boykotts auf. Die Klägerin schloß mit ihrem Ehemann am 30. Mai 1933 vor dem Standesbeamten in He■■■■ die Ehe, nachdem sie bereits Ende 1932 zu heiraten beschlossen hatten. Am 2. Juni 1933 wurde die religiöse Trauung in H■■■■ in W■■■■ vollzogen. Die Klägerin begab sich zu ihrem Ehemann nach He■■■■. Im Juli 1934 wanderten die Eheleute nach Palästina aus, wo ihnen im November 1934 ein Kind geboren wurde. 1938 arbeitete die Klägerin zeitweise als Hausgehilfin. Von 1945 bis 1952 war sie als Küchenhilfe in einem Restaurant in Tel-Aviv tätig.

Die Klägerin hat vorgetragen, die polizeiliche Bescheinigung aus dem Jahre 1932 habe mit der späteren Heirat nichts zu tun gehabt; denn sie habe zunächst einen anderen Mann heiraten wollen. Im übrigen habe ihr Ehemann die Absicht gehabt, in E■■■■ mit Hilfe von Verwandten ein Geschäft zu gründen. Infolge der einsetzenden nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen sei es der Klägerin und

ihrem Ehemann verwehrt gewesen, in Essen eine neue Existenz zu finden. Die Auswanderungskosten nach Palästina seien erheblich höher gewesen, als es das Landgericht angenommen habe. In der mündlichen Verhandlung hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin erklärt, er könne nicht nachweisen, daß die Kosten der Auswanderung von Deutschland nach Holland 500 RM erreicht hätten.

Mit ihrem Entschädigungsbegehren hat die Klägerin bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt sie es weiter und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht in Düsseldorf zurückzuverweisen.

Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im Ergebnis begründet.

I.

Zur Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen hat das Berufungsgericht ausgeführt, entgegen der Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG sei die Klägerin im Mai 1933 nicht aus Gründen der Rasse, sondern deshalb entlassen worden, weil Frau B. als Jüdin alsbald nach dieser Zeit ihr Geschäft habe aufgeben müssen. Aus § 87 Abs. 1 BEG könne daher die Klägerin einen Entschädigungsanspruch nicht herleiten. Anspruch auf Entschädigung



könne die Klägerin daher nur nach § 88 BEG geltend machen. § 88 Nr. 4 BEG sei nicht anwendbar, da die Klägerin sich nicht um die Erlangung eines Arbeitsplatzes oder um die Vermittlung in Arbeit bemüht, sondern zusammen mit ihrem Ehemann in E. ein Geschäft habe eröffnen wollen. Auch § 88 Nr. 5 BEG entfalle als Anspruchsgrundlage, da zwar Frau B. ihr Geschäft aus Verfolgungsgründen aufgegeben, die Klägerin aber eine gleichwertige Beschäftigung für die Zeit nach der Kündigung nicht gesucht habe. Selbst wenn man aber annehme, daß ein Schaden der Klägerin aus der Kündigung im Mai 1933 erwachsen sei, für den die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG Platz greife, so sei dieser nur geringfügig gewesen (§ 64 Abs. 1 Satz 1 BEG), da er sich nur auf längstens zwei Monate belaufen habe; denn im Juni oder Juli 1933 habe Frau B. ihr Geschäft ohnehin geschlossen, längstens bis zu diesem Zeitpunkt wäre die Klägerin aber dort geblieben, da sie nach der Eheschließung mit ihrem Ehemann eine eigene Existenz in E. habe gründen wollen.

Soweit die Klägerin darauf, daß sie diese Existenz habe gründen wollen und daran durch die gegen die Juden einsetzenden Gewaltmaßnahmen gehindert worden sei, einen Anspruch stütze, handele es sich um einen nicht entschädigungsfähigen Schaden. Denn sie habe nur zusammen mit ihrem Ehemann - gleichgültig, ob als dessen Teilhaberin oder Angestellte - die Gründung eines Geschäfts in E. beabsichtigt. Dieser Schaden sei aber aus zwei Gründen nicht entschädigungsfähig: Einmal beruhe die Tatsache, daß der in Holland lebende Ehemann der Klägerin wegen der nach 1933 einsetzenden Verhältnisse das angeblich geplante Geschäft in Deutschland nicht mehr habe eröffnen können, nicht auf einer im Altreichsgebiet (§ 64 Abs. 1 Satz 1 BEG) begonnenen Verfolgung des Ehemannes. Zweitens sei die Klägerin mangels gegen sie gerichteter

Verfolgungsmaßnahmen lediglich von dem - nicht entschädigungsfähigen - Schaden ihres Ehemannes mitbetroffen und daher nur mittelbar geschädigt. -

Zur Entschädigung wegen Schadens an Vermögen (Auswanderungskosten) hat das Berufungsgericht ausgeführt, die an sich auch für § 57 BEG geltende Vermutung des § 56 Abs. 4 BEG sei widerlegt, da sich die Klägerin nach Holland begeben habe, um nach der Eheschließung bei ihrem Ehemann zu leben. Außerdem hätten die Auswanderungskosten nach dort bei der geringen Entfernung keine 500 RM betragen (§§ 56 Abs. 1 Satz 4, 57 BEG). Unerheblich seien die Kosten der Reise von Holland nach Palästina, da die Auswanderung der Klägerin von E. mit dem Eintreffen in Holland abgeschlossen gewesen sei.

II.

1. Der Revisionsantrag der Klägerin geht dahin, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dieser Antrag ist jedoch aus der ihm beigegebenen Revisionsbegründung auszulegen. Diese Auslegung führt zu der Annahme, daß die Revision nur insoweit eingelegt ist, als die Klägerin Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen begehrt. Nur hierüber sind in der Revisionsbegründung Ausführungen gemacht. Die Frage der Entschädigung wegen der Auswanderungskosten ist in der Revisionsbegründung nicht berührt. Auch durch den Zulassungsbeschluß des erkennenden Senats ist die Revision zwar allgemein zugelassen, in der hierfür gegebenen Begründung aber zum Ausdruck gebracht worden, daß die einer Entscheidung des Senats bedürftige grundsätzliche Rechtsfrage lediglich auf dem Gebiet des Schadens im beruflichen Fortkommen zu finden

ist.

2. In der Sache selbst hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob eine verfolgungsbedingte Benachteiligung im beruflichen Fortkommen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG nicht nur geringfügig ist, wenn eine verfolgte Frau, die im Zuge der Verfolgung aus einer unselbständigen Tätigkeit vorzeitig ausscheiden mußte, die von ihr für kurze Zeit später geplante anderweitige selbständige Tätigkeit aus Verfolgungsgründen nicht aufnehmen konnte.

Auch das Berufungsgericht nimmt an, daß die Klägerin im Sinne der §§ 64 Abs. 1 Satz 1, 87 Abs. 1 BEG durch Entlassung im privaten Dienst, nämlich durch die Kündigung bei Frau B. im Mai 1933, in ihrem beruflichen Fortkommen benachteiligt worden sei.

Zu Unrecht verneint es zunächst, daß die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BEG nicht erfüllt seien. Da die Klägerin als Jüdin zu einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die nationalsozialistische deutsche Regierung und die NSDAP vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigten, gilt für sie gemäß § 64 Abs. 2 BEG die Vermutung, daß ihr Schaden im beruflichen Fortkommen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden ist. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist diese Vermutung nicht dadurch widerlegt, daß Frau B. der Klägerin im Mai 1933 gekündigt hat, weil sie selbst als Jüdin alsbald nach dieser Zeit aus Gründen der Rasse ihr Geschäft aufgeben mußte. Ist ein jüdischer Arbeitnehmer von einem jüdischen Unternehmen infolge der Auswirkungen des Boykotts entlassen worden, so ist er nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 24. Oktober 1962 - IV ZR 131/62 -, RzW 1963, 119 Nr. 20) selbst in

seinem beruflichen Fortkommen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geschädigt worden. Hierbei ist der Senat davon ausgegangen, daß Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen auch für Benachteiligungen geleistet wird, die sich für den einzelnen schon aus seiner Zugehörigkeit zu einer als solche verfolgten Bevölkerungsgruppe ergeben, auch wenn er von einer gegen ihn im besonderen gerichteten Maßnahme nicht betroffen war. Dieser aus § 25 Abs. 1 Satz 1 BErgG und dem entsprechenden § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG abgeleitete Grundsatz findet seine innere Rechtfertigung darin, daß die nationalsozialistischen Gewalthaber mit ihren Maßnahmen, die auf die Ausschaltung der Juden aus dem Erwerbs- und Wirtschaftsleben gerichtet waren, den ganzen jüdischen Bevölkerungsteil und jeden einzelnen Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppe, gleichgültig ob er selbständig oder unselbständig erwerbstätig war, schädigen wollten. Deshalb sind entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BEG erfüllt. Ob die Klägerin daneben ihren Anspruch auf § 88 Nr. 4 oder 5 BEG stützen könnte, kann dahinstehen.

Dem Berufungsgericht ist auch nicht darin beizutreten, wenn es meint, der Klägerin sei durch die von Frau B. [REDACTED] ausgesprochene Kündigung nur ein geringfügiger Schaden entstanden. Es ist davon auszugehen, daß die Tätigkeit der Klägerin im Geschäft und im Haushalt von Frau B. [REDACTED] die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz bildete. Da sie aus dieser Tätigkeit verdrängt worden ist (§§ 92 Abs. 1, 76 Abs. 1 BEG), kann der durch den Verlust des Arbeitsplatzes der Klägerin erwachsene Schaden nur dann geringfügig sein, wenn sie nur vorübergehend aus verfolgungsbedingten Gründen aus dem Arbeitsprozeß ausgeschaltet worden ist.

Maßgebend ist dafür die Dauer des Entschädigungszeitraums, wie sich aus § 75 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 aaO ergibt. Der Entschädigungszeitraum beginnt mit dem Ende der Tätigkeit der Klägerin auf Grund des Arbeitsverhältnisses zu Frau B. Er endet nach § 75 Abs. 1 Satz 1 aaO, sobald die Verfolgte eine Tätigkeit aufgenommen hat, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Außerdem findet er sein Ende, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt (LM Nr. 10, 30 zu § 75 BEG 1956 = RZW 1959, 126 Nr. 28, 1961, 121 Rd. 18), wenn eine verfolgte berufstätige Frau durch Eheschließung nachhaltig in Verhältnisse gelangt ist, in denen eine Ehefrau in der Regel einer beruflichen Tätigkeit nicht mehr nachgeht oder in dem sie die Möglichkeit zu der für eine Ehefrau üblichen Erwerbstätigkeit hat. Es kommt daher nicht darauf an, wie das Berufungsgericht meint, ob die von dem Ehemann beabsichtigte Begründung eines Geschäfts in E. durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG vereitelt worden ist. Entscheidend ist nur, ob die Klägerin durch ihre Verheiratung eine Position erlangt hat, die den Entschädigungszeitraum beendet hat. Unter diesem Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht den von der Klägerin erhobenen Anspruch nicht geprüft. Hierbei wird zu beachten sein, daß die wirtschaftliche Situation der Juden in Deutschland bereits seit Beginn der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft stark erschüttert war, so daß der Entschädigungszeitraum nicht ohne weiteres auch dann als beendet anzusehen ist, wenn eine Verfolgte durch die Eheschließung in anscheinend günstige Verhältnisse kommt, in denen eine Ehefrau in der Regel nicht mehr arbeitet. Denn dann fehlt es gegebenenfalls für die Beendigung des Entschädigungszeitraums daran, daß diese günstige wirtschaftliche Stellung nachhaltig war (Urteil des Senats vom 15. Januar 1964 - IV ZR 145/63 -).

Daneben wird auch zu prüfen sein, ob hier nicht die Vorschrift des § 9 Abs. 5 BEG anzuwenden ist, ob der Scha-

den nicht auch ohne die Verfolgung entstanden wäre. Dies könnte dann der Fall sein, wenn die Klägerin und ihr jetziger Ehemann schon 1932 beabsichtigt hätten, die Ehe miteinander einzugehen, und die Klägerin nach ihrer Eheschließung auch ohne die Verfolgung nicht weiter gearbeitet hätte. Auch in dieser Richtung bedarf der Sachverhalt noch weiterer Aufklärung, ehe über den von der Klägerin erhobenen Anspruch abschließend entschieden werden kann.

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil, soweit es den Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen betrifft, aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr. Loewenheim